

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 7. Dezember 1881.

1881.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

ihnen kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben den im vorigen Reichstag kundgegebenen Wünschen entsprechend, dem früheren Brauche entgegen, den Reichstag noch im laufenden Jahre berufen, um seine Thätigkeit zunächst für die Feststellung des Reichshaushalts-Stats in Anspruch zu nehmen. Der Entwurf wird dem Reichstage unverzüglich zugehen. Derselbe zeigt ein erfreuliches Bild der vorschreitenden finanziellen Entwicklung des Reichs und der guten Erfolge der unter Zustimmung des Reichstags eingeschlagenen Wirtschaftspolitik. Die Steigerung der den einzelnen Bundesstaaten vom Reich zu überweisenden Beträge ist erheblich höher, als die Steigerung der Matrikularbeiträge. Daß der Gesamtbetrag der letzteren im Vergleich mit dem laufenden Rechnungsjahre eine Erhöhung erfahren hat, findet seine Begründung in Einnahmeausfällen und in Bedürfnissen, welche im Interesse des Reichs nicht abzuweisen sind.

Die Einigung, welche mit der Freien Stadt Hamburg über die Modalitäten ihres Anschlusses in das deutsche Zollgebiet erzielt worden ist, wird der Reichstag mit Uns als einen erfreulichen Fortschritt zu dem durch die Reichsverfassung gesteckten Ziele der Einheit Deutschlands als Zoll- und Handelsgebiet begrüßen. Die verbündeten Regierungen sind der Ueberzeugung, daß der Reichstag den Abschluß der deutschen Einheit nach dieser Seite hin und die Vortheile, welche dem Reich und seiner größten Handelsstadt aus demselben erwachsen werden, durch den Kostenbeitrag des Reichs nicht zu theuer erkauft finden und dem hierauf bezüglichen Gesetzesentwurf die Zustimmung ertheilen werden.

In dem Bestreben, die geschäftlichen Uebelstände zu beseitigen, welche sich aus der Konkurrenz der Reichstagsessionen mit den Sitzungsperioden der Landtage ergeben, hatten die verbündeten Regierungen dem vorigen Reichstag einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der eine Verlängerung der Legislatur- und Budgetperioden des Reichs vorschlug, über den aber eine Verständigung nicht hat erreicht werden können. Die geschäftliche Nothlage der Regierungen und die Nothwendigkeit, den Verhandlungen der gesetzgebenden Körper des Reichs sowohl wie der Einzelstaaten die unentbehrliche Zeit und freie Bewegung zu sichern, veranlaßt die verbündeten Regierungen der Beschlußnahme des Reichstags wiederum

eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Schon im Februar dieses Jahres haben Wir unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozial-demokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mit zu nehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankentassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invaldität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wir Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Anwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.

Ausgegeben in Marienwerder den 8. Dezember 1881.

Auch die weitere Durchführung der in den letzten Jahren begonnenen Steuerreform weist auf die Eröffnung ergiebiger Einnahmequellen durch indirekte Reichssteuern hin, um die Regierungen in den Stand zu setzen, dafür drückende direkte Landessteuern abzuschaffen und die Gemeinden von Armen- und Schullasten, von Zuschlägen zu Grund- und Personalsteuern und von anderen drückenden direkten Abgaben zu entlasten. Der sicherste Weg hierzu liegt nach den in benachbarten Ländern gemachten Erfahrungen in der Einführung des Tabakmonopols, über welche Wir die Entscheidung der gesetzgebenden Körper des Reichs herbeizuführen beabsichtigen. Hierdurch und demnächst durch Wiederholung früherer Anträge auf stärkere Besteuerung der Getränke sollen nicht finanzielle Ueberschüsse erstrebt werden, sondern die Umwandlung der bestehenden direkten Staats- und Gemeindefasten in weniger drückende indirekte Reichssteuern. Diese Bestrebungen sind nicht nur von fiskalischen, sondern auch von reaktionären Hintergedanken frei; ihre Wirkung auf politischem Gebiete wird allein die sein, daß wir kommenden Generationen das neu entstandene Reich gefestigt durch gemeinsame und ergiebige Finanzen hinterlassen.

Die Vorbedingung für weitere Beschlußnahmen über die erwähnten sozialen und politischen Reformen besteht in der Herstellung einer zuverlässigen Berufsstatistik der Bevölkerung des Reichs, für welche bisher genügendes und sicheres Material nicht vorliegt. Soweit letzteres im Verwaltungswege beschafft werden kann, wird es in kurzem gesammelt sein. Vollständige Unterlagen aber werden nur durch gesetzliche Anordnung, deren Entwurf dem Reichstage zugehen wird, zu gewinnen sein.

Wenn danach auf dem Gebiete der inneren Reichseinrichtungen weitgreifende und schwierige Aufgaben bevorstehen, deren Lösung in der kurzen Frist einer Session nicht zu bewältigen ist, zu deren Anregung Wir Uns aber vor Gott und Menschen, ohne Rücksicht auf den unmittelbaren Erfolg derselben, verpflichtet halten, so macht es Uns um so mehr Freude, Uns über die Lage unserer auswärtigen Politik mit völliger Befriedigung aussprechen zu können.

Wenn es in den letzten zehn Jahren, im Widerspruch mit manchen Vorhersagungen und Befürchtungen, gelungen ist, Deutschland die Segnungen des Friedens zu erhalten, so haben Wir doch in keinem dieser Jahre mit dem gleichen Vertrauen auf die Fortdauer dieser Wohlthat in die Zukunft geblickt, wie in dem gegenwärtigen. Die Begegnungen, welche Wir in Gaitein mit dem Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn, in Danzig mit dem Kaiser von Rußland hatten, waren der Ausdruck der engen persönlichen und politischen Beziehungen, welche Uns mit den Uns so nahe befreundeten Monarchen, und Deutschland mit den beiden mächtigen Nachbarreichen, verbinden. Diese von gegenseitigem Vertrauen getragenen Beziehungen bilden eine zuverlässige Bürgschaft für die Fortdauer des Friedens,

auf welche die Politik der drei Kaiserhöfe in voller Uebereinstimmung gerichtet ist. Darauf, daß diese gemeinsame Friedenspolitik eine erfolgreiche sein werde, dürfen Wir um so sicherer bauen, als auch Unsere Beziehungen zu allen anderen Mächten die freundlichsten sind. Der Glaube an die friedliebende Zuverlässigkeit der deutschen Politik hat bei allen Völkern einen Bestand gewonnen, den zu stärken und zu rechtfertigen Wir als Unsere vornehmste Pflicht gegen Gott und gegen das deutsche Vaterland betrachten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst von Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beforgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde verlaget werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen; soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren,
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beizwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß,
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheins befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 25. November 1881.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. von Bismarck. von Puttkamer. G. von Rameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Gofler.

2) In Abänderung der Verordnung vom 24. Februar 1877 — Eisenb.-Verordn.-Bl. de 1878 S. 157, — betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 163), betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehförderung auf Eisenbahnen, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 zu Nr. 4 (S. 152 a. a. O.) bestimmt, daß heißes Wasser (Nr. Ib. der Verordnung vom 24. Februar 1877) allein und ohne Verbindung mit alkalischer Lauge (Nr. Ic. der Verordnung vom 24. Februar 1877) zur Desinfektion der Viehmagen nicht mehr zu benutzen ist.

Berlin, den 22. November 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

In sämtliche königliche Eisenbahn-Direktionen, sowie zur Kenntniß und Mittheilung an die unterstellten Privatbahn-Verwaltungen an die königlichen Eisenbahn-Kommissariate und den königlichen Eisenbahn-Kommissarius zu Erfurt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

3) Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem königlichen Staats-Ministerium unter dem 25. d. M. getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des königlichen Staats-Ministeriums vom 27. November v. J. der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirkes von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen wieder gestattet worden ist.

Potsdam und Berlin, den 26. November 1881.

Der königliche Regierungs-Präsident.
von Neefe.

Der königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

4) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Genossenschaftsdruckerei Zürich-Göttingen gedruckte und „Berlin, den 22. November 1881“ datirte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des V. Reichstagswahlkreises“ und der Unterschrift: „Einige Arbeiter und Kleinbürger im Namen Vieler“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 28. November 1881.

Der königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. November 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutspächters Volger in Hoheneichen zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Schwenten im Kreise Graudenz an Stelle des von Salassen verzogenen Rentners Dobrindt sen. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. November 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Mittergutsbesizers Buzgahn in Grochowo zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Neek im Kreise Tuchel an Stelle des von Lubierszyn verzogenen Gutsvorstehers Willich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. November 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Bekanntmachung.

Die gesetzliche Anzeigepflicht über den Ausbruch von Viehseuchen und über alle verdächtigen Erscheinungen bei den Viehständen, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen (§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880) wird von den Besitzern von Hausthieren vielfach nicht erfüllt. Insbesondere kommt häufig die Erkrankung von Pferden am Rog erst dann zur Kenntniß der Polizei-Beörden, wenn die Krankheitserscheinungen (einseitiger mißfarbiger Nasenausfluß, einseitige schmerzlose harte Anschwellung der Kehlgangsdrüsen) so stark entwickelt sind, daß die Krankheit zweifellos schon lange bestanden hat und die Befürchtung ihres Ausbruchs schon lange auch für den Laien nahe gelegen hat. In allen solchen Fällen liegt den Polizei-Beörden und den beamteten Thierärzten die Pflicht ob, die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige behufs der Bestrafung bei dem Amtsanwalt zur Sprache zu bringen und auf die Verjagung der Entschädigung für die getödteten Thiere hinzuwirken.

Die Besitzer von Hausthieren und die Ortspolizei-Beörden werden hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die großen Opfer, welche der Staat und die Provinz für die Tilgung des Pöbels bringen, nur

dann von Erfolg sein können, wenn die Anzeigen von allen verdächtigen Erscheinungen frühzeitig gemacht werden.

Marienwerder, den 23. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der dem Kaufmann Otto Witt zu Schwef Kreises Schwef von uns unterm 26. Januar d. Js. sub Nr. 783 ertheilte Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Farben ohne Benutzung eines Fuhrweicks ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 23. November 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben wir den nächstjährigen Prüfungstermin für Lehrer an Taubstummen-Anstalten auf

den 8. November 1882

anberaunt.

Die persönliche Meldung hat am 7. November Abends 6 Uhr in der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg bei dem Herrn Direktor Hollenweger zu erfolgen, welcher den Gang der Prüfung mittheilen und die Prüfungs-Gebühren von 12 M. in Empfang nehmen wird.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie, sowie Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung ist binnen 8 Wochen bei uns anzubringen. Derjenigen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Jeder Examinand erhält von uns unmittelbar nach seiner Meldung ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Danzig, den 20. November 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

10) Mit dem 1. Dezember 1881 tritt zum Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbandtarife vom 1. Mai 1878 ein Anhang in Kraft, welcher ermäßigte Ausnahmefälle für Holz, europäisches, des Spezial-Tarifs II. in Ver-

kehr mit Stationen des Königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn enthält.

Exemplare dieses Anhangs sind bei den diesseitigen mit Tarifen ausgerüsteten Depots, den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei sämmtlichen übrigen Billet-Expeditionen der diesseitigen Verwaltung, welche zur Bezugsvermittlung verpflichtet sind, käuflich im Preise von 0,10 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 26. November 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober c. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mk. 50 Stück

Nr. 92. 160. 595. 612. 683. 738. 892. 1187.
 1234. 1598. 1612. 1966. 1997. 2087. 2318.
 2719. 2728. 2940. 3017. 3025. 3385. 3520.
 3635. 3728. 3772. 4030. 4616. 5174. 5848.
 5859. 6186. 6211. 6290. 6413. 6675. 6745.
 6766. 6901. 6931. 6947. 7015. 7094. 7515.
 7835. 7839. 8019. 8290. 8366. 8374. 8469.

Littr. B. à 1500 Mark 14 Stück

Nr. 190. 716. 1206. 1209. 1225. 1451. 1930.
 2137. 2263. 2437. 2619. 2691. 2736. 2738.

Littr. C. à 300 Mark 63 Stück

Nr. 143. 615. 975. 1154. 2201. 2227. 2372.
 2556. 2583. 2594. 2663. 2693. 3092. 3486.
 4237. 4307. 4317. 4602. 4721. 4756. 4919.
 5028. 5207. 5683. 6184. 6282. 6299. 6315.
 6488. 6490. 6507. 6592. 6598. 6606. 6766.
 7086. 7286. 7685. 7823. 7951. 7996. 8209.
 8307. 8425. 8578. 8598. 8837. 8999. 9306.
 9398. 9837. 10012. 10390. 10621. 10654.
 10707. 10898. 11046. 11199. 11370. 11514.
 11697. 12171.

Littr. D. à 75 Mark 50 Stück

Nr. 109. 597. 643. 689. 964. 1399. 1575. 2146.
 2471. 2621. 2877. 2935. 3015. 3027. 3294.
 3308. 3347. 3505. 3625. 4108. 4184. 4536.
 4671. 4685. 4742. 4930. 5044. 5274. 5400.
 5508. 5937. 6219. 6424. 6674. 6751. 7061.
 7246. 7472. 7517. 7709. 7765. 7961. 8160.
 8164. 8173. 8363. 8484. 8501. 8953. 9228.

Littr. E. à 30 Mark sind sämmtliche Rentenbriefe von Nr. 1 bis incl. 4683 bereits früher ausgelooft und gekündigt.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. IV. Nr. 16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15a.,

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 400 Mk. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene „Allgemeine Verloofungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden.

Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg, den 11. November 1881.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.
12) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. in nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 7. Januar 1882 unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlzeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 14. Januar 10 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Thematata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 15. März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 24. März 10 Uhr Morgens.

Königsberg, den 25. November 1881.

Die theologische Facultät der königlichen Albertus-Universität.

Dr. Sommer,

3. Dekan.

13) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Philipp Waffilli, Schneider, 20 Jahre alt, ge-

boren und wohnhaft zu Wiatka in Rußland, wegen Landstreichens, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 24. September d. J.

2. August Heinrich Wigmann alias Alexander Konjajeff, Weinküfer, geboren am 25. September 1829 zu Twer, Rußland, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 13. August, ausgeführt im Oktober d. J.
3. a. Elias Gollars, Schmied, b. dessen Ehefrau Veronika, geborene Gollars, c. dessen Söhne: Wenzel Gollars, Schmied, und Johann Gollars, d. dessen Töchter: Johanna Gollars, Maria Gollars, Anna Gollars, unverehelichte, zu a. 61 Jahre alt, zu b. 50 Jahre alt, zu c. 22 und 16 Jahre alt, zu d. 35, 20 und 15 Jahre alt, sämmtlich aus Jamney, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 11. November d. J.
4. Leopold Lariß, Schuhmacher, geboren am 12. Mai 1864 zu Odrau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 28. Oktober (ausgeführt am 2. November) d. J.
5. Stefan Adam, Knopfmacher, geboren im März 1862, ortszugehörig zu Schönau in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 7. November d. J.
6. Jakob Ohlsen, Seemann (Koch), 22 Jahre alt, aus Grundsföhr, Amt Aarhus, Dänemark, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 17. Oktober d. J.
7. Niels Viktor Jørgensen, Bäcker, 19 Jahre alt, aus Kopenhagen, Dänemark, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 24. Oktober d. J.
8. Arend San Snüwerink, Brauer, geboren am 15. Januar 1854 zu Lönneker, Niederlande, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Münster, vom 27. Oktober d. J.
9. Rudolf Martin, Bäckergehilfe, 21 Jahre alt, geboren zu Tannenbergl, Böhmen, ortszugehörig zu Algersdorf (das.), wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 8. November d. J.
10. Clemens Davi, Buchbinder, 19 Jahre alt, aus Kaltbrunn, Kanton St. Gallen, Schweiz, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 8. November d. J.
11. Karlmann Maiberduck, Kaufmann, 18 Jahre alt, aus Odeffa, Rußland, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 8. November d. J.
12. Karl Stolz, Kellner, 18 Jahre alt, aus Welbine,

Bezirk Teplitz, Böhmen, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 10. November d. J.

13. Jakob Goldzweig, Uhrmacher, 38 Jahre alt, aus Raiffa, Syrien, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 10. November d. J.
14. Karl Hanke, Steindrucker, 18 Jahre alt, aus Türmitz, Bezirk Aussig, Böhmen, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 10. November d. J.
15. Bernhardine Elisabeth Spiecker, geborene Hamer, Tagelöhnerfrau, 34 Jahre alt, ortszugehörig zu Dötinchem, Niederlande, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der königlich preuss. Regierung zu Düsseldorf, vom 8. Oktober d. J.
16. Adam Wunderlich, Handarbeiter, geboren am 18. Juli 1860 zu Aisch, Böhmen, und dafelbst ortszugehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich sächsischen Kreis-hauptmannschaft zu Zwickau, vom 28. Oktober (ausgeführt am 1. November) d. J.
17. Peter Friedrich, Hufschmied, 23 Jahre alt, aus Borberg, Desterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 7. November d. J.
18. Karl Hartmaier, Wagner, 21 Jahre alt, aus Münchaltorf, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Großherzogl. badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 11. November d. J.
19. Simon Fischer, Schneider, Kohlen- und Holz-händler, 69 Jahre alt, aus Dzwieczym, Bezirk Biala, Galizien, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 11. November d. J.
20. Peter Johann Johannson, Arbeiter, geboren am 16. April 1848 zu Goby, Blekingelän, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Polizeiamt zu Lübeck, vom 17. Oktober d. J.
21. Alexander Caunprau (Carberan), geboren am 18. Juli 1843 zu St. George du Bois, Departement Sarthe, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 9. November d. J.

14) Personal-Chronik.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat den praktischen Arzt Dr. Priester in Neve zum Kreis-Physikus des Kreises

Tuchel unter Anweisung des Wohnsitzes zu Tuchel ernannt.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Thierarzte Otto Peters die Funktionen eines Assistenten des Kreis- und Grenz-thierarztes Kampmann zu Lautenburg kommissarisch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und Anweisung seines Wohnsitzes in Löbau übertragen.

Der praktische Arzt Dr. med. Wollermann ist vom Herrn Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Kreis-Wundarzte des Kreises Schlochau mit Belassung seines Wohnsitzes in Baldenburg ernannt worden.

Dem bisherigen Kaplan und Lokalschulinspektor Drews zu Bönhof ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Pofilge im Kreise Stuhm verliehen worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Lobdowo, Gr. Pulkowo und Hammer ist, nachdem der bisherige Inhaber derselben, Pfarrer Kowalski aus Lobdowo auf eine andere Pfarrstelle berufen worden ist, dem Kreis-schulinspektor Bajohr in Strasburg bis auf Weiteres übertragen worden.

Im Kreise Graudenz sind zu stellvertretenden Amtsvorstehern ernannt:

1. der Gemeindevorsteher Bloch zu Sacrau für den Amtsbezirk Modrau,
2. der Gutsbesitzer Orlovius zu Gr. Schönbrück für den Amtsbezirk Gr. Schönbrück.

Die durch die Veretzung des Försters Winkiger erledigte Försterstelle zu Ostrowo in der Oberförsterei Mittel ist vom 1. Januar 1882 ab dem Förster Kochalski, bisher in der Oberförsterei Lindenberg definitiv übertragen.

Die durch die Veretzung des Försters Kochalski erledigte Försterstelle zu Kögnitz in der Oberförsterei Lindenberg ist vom 1. Januar 1882 ab dem Förster Wintziger, bisher in der Oberförsterei Mittel definitiv übertragen.

Die durch die Veretzung des Försters Segers erledigte Försterstelle zu Eulenholz in der Oberförsterei Junkerhof ist vom 1. Januar 1882 ab dem Förster Anders, bisher in der Oberförsterei Schwiedt, definitiv übertragen.

Die durch die Veretzung des Försters Anders erledigte Försterstelle zu Döbelsheide in der Oberförsterei Schwiedt ist vom 1. Januar 1882 ab dem Förster Segers, bisher in der Oberförsterei Junkerhof definitiv übertragen.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 49.)